

---

# Anlagereglement

## Gültig ab: 1. Januar 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Ziele	5
Art. 3 Stimmrechtsausübung	5
<b>2. Anlagerichtlinien</b>	<b>6</b>
Art. 4 Anlagestrategie	6
Art. 5 Qualität	6
Art. 6 Derivative Finanzinstrumente	6
Art. 7 Wertschriftenleihe (Securities Lending)	7
Art. 8 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	7
Art. 9 Anlagen beim Arbeitgeber	7
<b>3. Vermögensverwaltung</b>	<b>8</b>
3.1 Verwaltungskommission	8
Art. 10 Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben	8
3.2 Anlageausschuss	8
Art. 11 Zusammensetzung und Organisation	8
Art. 12 Beschlussfassung	9
Art. 13 Amtsperiode	9
Art. 14 Konstituierung	9
Art. 15 Einberufung	9
Art. 16 Leitung	9
Art. 17 Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben	9
Art. 18 Berichterstattung	10
Art. 19 Entschädigung	10

<b>3.3</b>	<b>Direktorin oder Direktor und Bereich Kapitalanlagen</b>	<b>10</b>
	<b>Art. 20 Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>Bewertungsgrundsätze</b>	<b>11</b>
	<b>Art. 21 Bilanzierungsvorschriften</b>	<b>11</b>
	<b>Art. 22 Bewertung der Hypotheken</b>	<b>11</b>
	<b>Art. 23 Direkte Immobilienanlage</b>	<b>11</b>
	<b>Art. 24 Wertschwankungsreserve</b>	<b>12</b>
<b>5.</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b>	<b>12</b>
	<b>Art. 25 Retrozessionen</b>	<b>12</b>
	<b>Art. 26 Vermögensverwaltungsverträge</b>	<b>12</b>
	<b>Art. 27 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG</b>	<b>12</b>
	<b>Art. 28 Verantwortlichkeit</b>	<b>12</b>
	<b>Art. 29 Schweigepflicht</b>	<b>13</b>
	<b>Art. 30 Nachhaltigkeit</b>	<b>13</b>
<b>6.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>13</b>
	<b>Art. 31 Inkrafttreten</b>	<b>13</b>
<b>7.</b>	<b>Anhänge zum Anlagereglement</b>	<b>14</b>
	<b>Anhang 1</b>	
	<b>Anlagestrategie</b>	<b>14</b>
	<b>Anhang 2</b>	
	<b>Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben</b>	<b>16</b>

## **Anhang 3**

### **Wahrnehmung der Stimmrechte 19**

<b>Art. 1 Zweck</b>	<b>19</b>
<b>Art. 2 Wahrnehmung der Stimmrechte</b>	<b>19</b>
<b>Art. 3 Interesse der versicherten und rentenbeziehenden Personen</b>	<b>19</b>
<b>Art. 4 Organisation/Entscheidungsprozess</b>	<b>19</b>
<b>Art. 5 Stimmverhalten</b>	<b>20</b>
<b>Art. 6 Überwachung der Stimmrechtsausübung</b>	<b>20</b>
<b>Art. 7 Offenlegung</b>	<b>20</b>

## **Anhang 4**

### **ESG-Nachhaltigkeitskonzept der BLVK 21**

<b>Art. 1 Präambel</b>	<b>21</b>
<b>Art. 2 Grundsätze</b>	<b>21</b>
<b>Art. 3 Umsetzung</b>	<b>22</b>
<b>Art. 4 Reporting</b>	<b>23</b>

Die Verwaltungskommission erlässt das Anlagereglement gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV 2) und das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

- 1 Das Anlagereglement konkretisiert die im Anlagekonzept festgelegten Ziele, Grundsätze, Rahmenbedingungen, Organisation und Vermögensverwaltungsprozesse sowie deren Überwachung. Damit soll eine optimale Bewirtschaftung des Vermögens sichergestellt sein.
- 2 Dieses Anlagereglement und der Anhang 2 regeln ausserdem die Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben sowie die Verantwortung des Anlageausschusses (AA).
- 3 In diesem Anlagereglement verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für männliche, weibliche und nicht-binäre Personen anwendbar.

### Art. 2 Ziele

Die Interessen der versicherten und rentenbeziehenden Personen stehen bei der Anlage-tätigkeit jederzeit im Vordergrund.

Die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) verwaltet ihr Vermögen unter den Aspekten der Sicherheit, des marktgerechten Ertrags der Anlagen, der Nachhaltigkeit, der Effizienz und der Sicherstellung des Bedarfs an liquiden Mitteln. Die Risiken sind über Anlagekategorien, Märkte und Währungen zu verteilen, und es ist eine für jederzeitige Erfüllung der fälligen Leistungen genügende Liquidität sicherzustellen.

### Art. 3 Stimmrechtsausübung

- 1 Die Stimmrechte der von der BLVK direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, nimmt die BLVK selbst wahr oder delegiert sie an eine externe und unabhängige Stimmrechtsvertretung. Die Wahrnehmung der Stimmrechte ist im Anhang 3 beschrieben.
- 2 Bei ausländischen Gesellschaften entscheidet die Verwaltungskommission (VK) jährlich auf Antrag des AA über die Ausübung der Stimmrechte.

## 2. Anlagerichtlinien

### Art. 4 Anlagestrategie

Die langfristig anzustrebende Anlagestrategie wird von der VK unter Einbezug der Ergebnisse einer Asset Liability-Studie bestimmt. Die dazu gültigen Zielwerte und die dazugehörigen strategischen Bandbreiten sind im Anhang 1 festgelegt.

### Art. 5 Qualität

- 1 Die Direktanlagen haben im Einzelnen folgenden minimalen Qualitätsanforderungen zu genügen:
  - a) liquide Mittel dürfen nur bei Schuldnerinnen oder Schuldnern mit einem Kurzfrist-Rating von mindestens A1 oder P1 einer anerkannten Rating-Agentur, bei der PostFinance, der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie bei Kantonen oder Gemeinden mit einem Rating einer anerkannten Rating-Agentur oder Bank von mindestens A oder gleichwertig gehalten werden;
  - b) Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, richten sich nach den Vorgaben der gewählten Benchmark resp. des Anlageuniversums;
  - c) Beteiligungspapiere richten sich nach den Vorgaben der gewählten Benchmark bzw. des Anlageuniversums und sind in der Schweiz oder an einer der weltweit bedeutenden Börsen kotiert.
- 2 Die entsprechenden Vermögensverwaltungsverträge und Anlagerichtlinien regeln die Einzelheiten.

### Art. 6 Derivative Finanzinstrumente

- 1 Grundsätzlich werden alle Anlagen der BLVK in Basiswerten getätigt.
- 2 Auf der Grundlage definierter Strategien können derivative Finanzinstrumente zur effizienten Umsetzung der Anlagestrategie nach den Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 sowie des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FinfraG) und der Finanzmarktinfrastukturverordnung (FinfraV) eingesetzt werden. Die BLVK wird unter FinfraG als «kleine finanzielle Gegenpartei» (FC-) klassifiziert, da die BLVK den Schwellenwert von CHF 8 Mia. an Derivaten nicht erreicht (Legal Entity Identifier LEI 506700643VN142Q83I34).
- 3 Die in der Anlagestrategie festgelegten strategischen Bandbreiten müssen auch nach Ausübung sämtlicher derivativen Finanzinstrumente eingehalten sein, auch wenn eine Ausübung unwahrscheinlich ist.
- 4 Solche Finanzinstrumente müssen einen liquiden Markt aufweisen und dürfen keine Hebelwirkung zur Folge haben. Die Gegenpartei verfügt über ein Kurzfrist-Rating von mindestens A1 oder P1 einer anerkannten Rating-Agentur.
- 5 Die entsprechenden Vermögensverwaltungsverträge und Anlagerichtlinien regeln die Einzelheiten.

#### **Art. 7 Wertschriftenleihe (Securities Lending)**

- 1** Bei der Wertschriftenleihe gelten die Vorschriften über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), Art. 76 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) und Art. 1ff. der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA).
- 2** Die Wertschriftenleihe erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird über die entsprechende Depotbank abgewickelt.
- 3** Die Wertschriftenleihe innerhalb von eingesetzten kollektiven Kapitalanlagen ist ebenfalls zulässig.
- 4** Durch die Wertschriftenleihe darf die Stimmrechtsausübung nicht verhindert werden. Während der Zeitperiode der Stimmrechtsausübung werden die direkt gehaltenen Aktien sämtlicher Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, von der Wertschriftenleihe ausgeschlossen.

#### **Art. 8 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten**

- 1** Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ist erlaubt. Die Erweiterung muss auf eine Risikofähigkeitsanalyse (Asset Liability-Studie) abgestützt sein, aus der hervorgeht, dass die BLVK ein zusätzliches Rendite- und/oder Diversifikationspotential nutzt und die damit allenfalls verbundene Risikoerhöhung verkraften kann. Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten.
- 2** Die VK stellt sicher, dass die Anforderungen betreffend Führungsverantwortung (Art. 49a BVV 2) und Sicherheit (Art. 50 BVV 2) auch im Fall der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten erfüllt und im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt sind (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

#### **Art. 9 Anlagen beim Arbeitgeber**

- 1** Als Anlagen beim Arbeitgeber gelten Beteiligungsrechte im Rahmen von Anlagen auf breit abgestützte, marktgängige Indizes sowie Anlagen im Zusammenhang mit der Staatsgarantie (Art. 12 PKG) und der Schuldanerkennung (Art. 44 PKG).
- 2** Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind darüber hinaus jederzeit einzuhalten.

### 3. Vermögensverwaltung

Eine Übersicht über die Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben findet sich im Anhang 2.

#### 3.1 Verwaltungskommission

##### Art. 10 Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben

- 1 Die VK trägt die Gesamtverantwortung für die Vermögensverwaltung. Sie ist zuständig für den Erlass und Änderungen des Anlagereglements sowie des Anlagekonzepts, bestimmt die Anlagestrategie und legt die strategischen Bandbreiten fest.
- 2 Die VK:
  - a) wählt die Mitglieder des AA;
  - b) bestimmt nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der BLVK das externe Investment-Controlling und beurteilt mindestens alle fünf Jahre, ob dieses seine Aufgaben vertragsgemäss erfüllt. Zudem bestimmt die VK die Depotbank für das bewegliche Vermögen (Global Custodian), beurteilt mindestens alle fünf Jahre die Leistung und beschliesst die Fortführung des Vertrags mit der Depotbank;
  - c) bestimmt die Methode zur Berechnung der notwendigen Wertschwankungsreserve;
  - d) überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie und die Einhaltung des Anlagereglements, was an den AA delegiert wird;
  - e) legt die Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte fest und bestätigt jährlich die Richtlinien der externen und unabhängigen Stimmrechtsvertretung, sofern die Ausübung der Stimmrechte delegiert wird;
  - f) entscheidet jährlich über die Weiterführung und die Gewichtung der intransparenten Anlagen;
  - g) entscheidet bei ausländischen Gesellschaften jährlich auf Antrag des AA über die Ausübung der Stimmrechte.

#### 3.2 Anlageausschuss

##### Art. 11 Zusammensetzung und Organisation

- 1 Der AA ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus vier Mitgliedern der VK.
- 2 Die Direktorin oder der Direktor sowie die Leiterin oder der Leiter Kapitalanlagen und/oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.
- 3 Weitere Mitarbeitende und aussenstehende Fachleute können zur Beurteilung und Beratung wichtiger Anlagefragen beigezogen werden.

### **Art. 12 Beschlussfassung**

- 1** Der AA ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder physisch oder digital (Telefon-/Videokonferenz) anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2** Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied des AA mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des AA.

### **Art. 13 Amtsperiode**

- 1** Die Amtsperiode entspricht der Amtsperiode der VK.
- 2** Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Ersatz zu wählen.

### **Art. 14 Konstituierung**

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des AA werden durch die VK für eine Amtsperiode gewählt.

### **Art. 15 Einberufung**

- 1** Der AA tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Quartal.
- 2** Der AA wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen.
- 3** Die Präsidentin oder der Präsident stellt die rechtzeitige Zustellung der Sitzungsunterlagen sicher.

### **Art. 16 Leitung**

Die Präsidentin oder der Präsident und bei deren/dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sind zuständig für:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen;
- b) die Antragstellung an die VK und die Überwachung der Erledigung von Aufträgen der VK;
- c) die quartalsweise und transparente Information der VK, insbesondere über festgestellte Abweichungen vom Anlagekonzept, Anlagereglement und der Anlagestrategie;
- d) die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Protokolle über die AA-Sitzungen für die VK.

### **Art. 17 Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben**

- 1** Dem AA obliegen folgende Aufgaben:
  - a) die Beurteilung der Anlagesituation; er leitet, soweit in seiner Kompetenz und notwendig, Massnahmen ein oder schlägt diese der VK vor;
  - b) die Pflege eines regelmässigen Informationsaustauschs mit der Leiterin oder dem Leiter Kapitalanlagen;
  - c) die Pflege eines regelmässigen Informationsaustauschs mit dem Investment-Controlling;
  - d) die Vorbereitung der Anlageentscheide der VK, die in deren Kompetenz fallen samt Formulierung der entsprechenden Anträge.

- 2** Dem AA stehen folgende Kompetenzen zu:
- a) die Bestimmung der internen und externen Vermögensverwaltung auf Antrag der Direktorin oder des Direktors und des Bereichs Kapitalanlagen;
  - b) die Bestimmung der externen und unabhängigen Stimmrechtsvertretung;
  - c) die Entscheidung über Erwerb und Veräusserung nicht traditioneller Anlagen;
  - d) die Festlegung des Absicherungsgrads für die Währungsabsicherung auf Antrag der Direktorin oder des Direktors und des Bereichs Kapitalanlagen und soweit durch die VK ermächtigt;
  - e) die Genehmigung der Anlagerichtlinien für die interne Vermögensverwaltung;
  - f) die abschliessende Beschlussfassung über ein von den Anträgen abweichendes Stimmverhalten.
- 3** Der AA stellt folgende Kontrollaufgaben sicher:
- a) die Einhaltung des Anlagekonzepts, des Anlagereglements sowie der Anlagestrategie und deren Umsetzung;
  - b) die Tätigkeit der internen und externen Vermögensverwaltung, des Anlageerfolgs sowie der Einhaltung der Vermögensverwaltungsverträge und der Anlagerichtlinien bei der externen und internen Vermögensverwaltung;
  - c) die Überwachung des Riskmanagements auf der Basis der regelmässigen Berichte der Direktorin oder des Direktors;
  - d) die Stimmrechtsausübung und die halbjährliche Berichterstattung an die VK.

#### **Art. 18 Berichterstattung**

Der AA erstattet der VK quartalsweise Bericht über festgestellte Abweichungen vom Anlagekonzept, Anlagereglement und der Anlagestrategie.

#### **Art. 19 Entschädigung**

Die Entschädigung der Mitglieder des AA richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission.

### **3.3 Direktorin oder Direktor und Bereich Kapitalanlagen**

#### **Art. 20 Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben**

- 1** Der Bereich Kapitalanlagen hat folgende Aufgaben:
- a) die systematische Beurteilung der Anlagesituation; er leitet, soweit in seiner Kompetenz und notwendig, Massnahmen ein oder schlägt diese dem AA vor;
  - b) die Durchführung der Anlagen im Rahmen der Anlagestrategie, Verantwortung für die taktische Asset Allocation und Zuteilung auf die einzelne Vermögensverwaltung sowie Verwaltung der internen Vermögensverwaltungsmandate gemäss den definierten Anlagerichtlinien;
  - c) die Koordination des täglichen Geschäfts mit der Depotbank und der externen Vermögensverwaltung;
  - d) die Vorbereitung der Anlageentscheide des AA; Evaluation neuer Anlagemöglichkeiten;

- e) die Antragstellung an den AA für interne und externe Vermögensverwaltung; Regelung der Rechte und Pflichten in Vermögensverwaltungsverträgen;
- f) die regelmässige Berichterstattung über die Anlageentscheide an den AA;
- g) die Ausübung der Stimmrechte, sofern diese nicht an eine externe und unabhängige Stimmrechtsvertretung delegiert ist;
- h) protokolliert die Sitzungen des AA.

Der Bereich Kapitalanlagen hat folgende Kompetenzen:

- i) die Genehmigung der Anlagerichtlinien für die externe Vermögensverwaltung.

Der Bereich Kapitalanlagen hat folgende Kontrollaufgaben:

- j) die laufende Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen und monatliche Berichterstattung an den AA;
- k) die laufende Überwachung der derivativen Positionen;
- l) die monatliche Überwachung der externen Mandate;
- m) die Überwachung der Wertschriftenleihen (Securities Lending);
- n) die Kontrolle, ob die externe Vermögensverwaltung einem einschlägigen Finanzmarkt- oder Aufsichtsgesetz untersteht; unter Beachtung von Art. 48f BVV 2.

- 2 Die Direktorin oder der Direktor überwacht monatlich die intern verwalteten Mandate.

## 4. Bewertungsgrundsätze

### Art. 21 Bilanzierungsvorschriften

Das Vermögen ist zu Marktwerten in Schweizer Franken per Bilanzstichtag nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 – in der gemäss Art. 47 BVV 2 anwendbaren Fassung – zu bewerten und zu gliedern. Sollten keine Marktwerte verfügbar sein, ist die Bewertung nach transparenten und anerkannten Methoden vorzunehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 sowie Ziffer 3 Swiss GAAP FER 26.

### Art. 22 Bewertung der Hypotheken

Direkte Hypotheken werden zum Nominalwert abzüglich erkennbare Wertebussen bewertet.

### Art. 23 Direkte Immobilienanlage

Der Marktwert der direkt gehaltenen Liegenschaft wird regelmässig durch eine externe Spezialistin oder einen externen Spezialisten nach der DCF-Methode (Discounted Cash Flow) ermittelt.

#### **Art. 24 Wertschwankungsreserve**

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf dem Vermögen wird eine angemessene Wertschwankungsreserve gebildet. Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten (Art. 48e BVV 2). Die VK lässt dazu eine Asset Liability-Studie erstellen.

Die Höhe der angestrebten Wertschwankungsreserve (Zielwert) wird anhand der gültigen Anlagestrategie durch die VK festgelegt.

Der gültige Zielwert und die Regeln zur Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anhang 1 aufgeführt.

## **5. Besondere Bestimmungen**

#### **Art. 25 Retrozessionen**

Alle an der Vermögensverwaltung beteiligten Dienstleisterinnen oder Dienstleister bestätigen jährlich, dass ihnen keine Retrozessionen, Kick-backs, etc. bezahlt werden, oder dass die Verteilung mit der BLVK geregelt ist. Erhaltene Retrozessionen sind der BLVK offenzulegen und abzuliefern.

#### **Art. 26 Vermögensverwaltungsverträge**

Beim Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen sind die Bestimmungen von Art. 51b und Art. 51c BVG und die Bestimmungen von Art. 48f bis Art. 48l BVV 2 zu berücksichtigen.

#### **Art. 27 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG**

Für die mit der Vermögensverwaltung betrauten und den Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG unterliegenden Personen ist das Reglement «Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG», das auf der ASIP-Charta beruht (Schweizerischer Pensionskassenverband (**A**ssociation **S**uisse des **I**nstitutions de **P**révoyance)), verbindlich.

#### **Art. 28 Verantwortlichkeit**

Alle mit der Anlagetätigkeit betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie in Ausübung ihrer Funktion der BLVK und deren versicherten und rentenbeziehenden Personen absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

### **Art. 29 Schweigepflicht**

Alle mit der Verwaltung der BLVK betrauten Personen und beauftragte Dritte unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten und rentenbeziehenden Personen sowie der Arbeitgebenden einer absoluten Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen.

Die Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG gilt sowohl für das Obligatorium wie auch für das Überobligatorium.

Die Schweigepflicht bleibt auch über die Beendigung der Tätigkeit bei der BLVK hinaus bestehen.

### **Art. 30 Nachhaltigkeit**

Die BLVK nimmt als öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung ihre Pflicht der treuhänderischen Anlage wahr. Sicherheit, Ertrag und Liquidität stehen im Vordergrund. Daneben will sie aber auch ihre Verantwortung im Bereich der Nachhaltigkeit aktiv gestalten. Die entsprechenden Vorgaben sind im Anhang 4 geregelt.

## **6. Inkrafttreten**

### **Art. 31 Inkrafttreten**

Das Anlagereglement wurde von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 7. Dezember 2022 verabschiedet und wird am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Anlagereglement vom 5. Mai 2021 mit allen Anhängen.

Ostermundigen, 7. Dezember 2022

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:  
Stefan Wacker

Der Vizepräsident:  
Hansjürg Schwander

## 7. Anhänge zum Anlagereglement

### Anhang 1

#### Anlagestrategie

Anlagekategorien	Zielwert (in Prozent)	Strategische Bandbreiten (in Prozent)	Benchmark
Liquidität	1	0 – 5	FTSE 1-Mt CHF Eurodeposit
Obligationen CHF	16.5	12.5 – 20.5	Swiss Bond Index (TR) <sup>1</sup>
Kantonsschuld	4.5	3.5 – 5.5	Verzinsung Kanton
Obligationen Global ex JPY	7	5 – 9	Bloomberg Barclays Global aggr. Ex JPY
Obligationen Global Unternehmen	4	2 – 6	Bloomberg Barclays Global aggr. Corp.
Wandelobligationen	5	4 – 6	60 % Refinitiv Global Focus IG 40 % Refinitiv Global Focus
Hypotheken	6	3 – 8	Swap 5 Y + 1 %
<b>Nominalwerte</b>	<b>44</b>		
Aktien CH Large	9.5	6.5 – 12.5	SPI20 (TR)
Aktien CH Small	2.5	1.5 – 3.5	SPIextra (TR)
Aktien entwickelte Länder	17	14 – 20	MSCI World ex CH (TR)
Aktien entwickelte Länder Small	2	1 – 3	MSCI World SC (TR)
Aktien Emerging Markets	4	3 – 5	MSCI EM (TR)
<b>Aktien</b>	<b>35</b>		
Immobilien CH	16	11 – 22	KGAST
Immobilien Global	5	3 – 7	KGAST
<b>Realwerte</b>	<b>21</b>		
<b>Alternative Anlagen (ILS)</b>	<b>0</b>	0 – 3	Saron USD 3 Mte + 4 %
Absicherungsquote FX (USA; EUR; GBP; JPY; CAD)	75	40 – 75	

<sup>1</sup>TR = Total Return

## Risikokennzahlen

## Richtwert und/oder Zielwert (in Prozent)

---

Volatilität nach Hedging	8.55
--------------------------	------

Wertschwankungsreserve (Berechnung gemäss ALM-Studie)	19.6
---	------

(Der Zielwert wird über einen Zeitraum von einem Jahr und einer Wahrscheinlichkeit von 98,5 % berechnet, der Zielwert beträgt 19,6 % der notwendigen Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen)

## Renditen

---

Erwartete Rendite (nach FX Hedge)	2.77
-----------------------------------	------

Grundlage für die Bestimmung der Anlagestrategie, erwartete Rendite und Risikokennzahlen ist die ALM-Studie vom Oktober 2021, diese ist von der VK am 20. Oktober 2021 genehmigt worden. Die erwartete Rendite und die Volatilität nach Hedging wurde im 2023 durch c-alm überarbeitet und von der VK am 22. März 2023 genehmigt.

## Anhang 2

### Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben

#### Funktionen

A: Ausführung (Planung, Initiative)  
B: Beantragung  
E: Entscheid (inkl. Verantwortung)  
  
K: Kontrolle

#### Stellen

VK: Verwaltungskommission  
AA: Anlageausschuss  
DIR/KAP: Direktorin oder Direktor und Leiterin oder Leiter Kapitalanlagen  
IC: Investment-Controlling

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben	VK	AA	DIR/KAP	IC
<b>8</b>	<b>Erweiterung der Anlagemöglichkeiten</b>				
<b>8.2</b>	Sicherstellung durch VK: Einhaltung Führungsverantwortung (Art. 49a BVV 2) und Sicherheit (Art. 50 BVV 2) auch bei Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	K		A	
<b>10</b>	<b>VK / Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben</b>				
<b>10.1</b>	- Gesamtverantwortung für Vermögensverwaltung - Zuständig für Erlass und Änderungen Anlagereglement und Anlagekonzept - Bestimmung Anlagestrategie und strategische Bandbreiten	E	B	A	
<b>10.2</b>	a) Wahl der Mitglieder AA	E			
	b) - Bestimmung externes Investment-Controlling und Beurteilung mind. alle 5 Jahre der Vertragserfüllung - Bestimmung Depotbank (Global Custodian) und Beurteilung mind. alle 5 Jahre der Leistung und Beschlussfassung der Fortführung des Vertrags	E	B	A	
	c) Bestimmung der Methode zur Berechnung der notwendigen Wertschwankungsreserve	E	B	A	
	d) Überwachung ordnungsgemässe Umsetzung Anlagestrategie und Einhaltung Anlagereglement, was an AA delegiert wird	K	A		
	e) Festlegung Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte und jährliche Bestätigung der Richtlinien der externen Stimmrechtsvertretung (siehe auch Anhang 3 Art. 4)	E	B	A	
	f) Jährliche Beschlussfassung über die Weiterführung und Gewichtung der intransparenten Anlagen	E	B	A	
	g) Jährliche Beschlussfassung über die Ausübung der Stimmrechte bei ausländischen Gesellschaften (siehe auch Art. 3 Abs. 2)	E	B	A	
<b>11</b>	<b>Zusammensetzung und Organisation</b>				
<b>11.2</b>	Teilnahme an AA-Sitzungen in beratender Funktion			A	
<b>14</b>	<b>AA / Konstituierung</b>				
	Wahl durch VK: Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident des AA	E			

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben	VK	AA	DIR/KAP	IC
<b>17</b>	<b>AA / Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben</b>				
<b>17.1</b>	a) Beurteilung der Anlagesituation; bei notwendigen Massnahmen = Vorschläge an VK		B	A	
	b) Pflege eines regelmässigen Informationsaustauschs mit der Leiterin oder dem Leiter Kapitalanlagen		A		
	c) Pflege eines regelmässigen Informationsaustauschs mit dem Investment-Controlling		A		
	d) Vorbereitung und Formulierung der Anlageentscheide der VK		B	A	
<b>17.2</b>	a) Bestimmung der internen und externen Vermögensverwaltung		E	B	
	b) Bestimmung der externen unabhängigen Stimmrechtsvertretung		E	B	
	c) Entscheid über Erwerb und Veräusserung nicht traditioneller Anlagen		E	B	
	d) Entscheid über Absicherungsgrad für die Währungsabsicherung		E	B	
	e) Genehmigung der Anlagerichtlinien für interne Vermögensverwaltung		E	B	
	f) Beschlussfassung von Anträgen über abweichendes Stimmverhalten	B	E	B	
<b>17.3</b>	a) Überwachung Einhaltung des Anlagekonzepts, Anlagereglements sowie der Anlagestrategie		K	A	
	b) Überwachung der internen und externen Vermögensverwaltung		K		K
	c) Entgegennahme der regelmässigen Berichte der Direktorin oder des Direktors zum Riskmanagement		K	A	
	d) Überwachung der Stimmrechtsausübung und halbjährliche Berichterstattung an VK (siehe auch Anhang 3 Art. 6)		K	A	
<b>18</b>	<b>Berichterstattung</b>				
	Der AA erstattet der VK quartalsweise Bericht über festgestellte Abweichungen vom Anlagekonzept, Anlagereglement und der Anlagestrategie (siehe auch Art. 16 Bst. c)	K	A		

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben	VK	AA	DIR/KAP	IC
<b>20</b>	<b>Direktorin oder Direktor und Bereich Kapitalanlagen / Aufgaben, Kompetenzen, Kontrollaufgaben</b>				
<b>20.1</b>	a) Beurteilung der Anlagesituation; bei notwendigen Massnahmen = Vorschläge an AA			B	
	b) Durchführung der Anlagen im Rahmen der Anlagestrategie und Verantwortung für die taktische Asset Allocation		K	A, E	
	c) Koordination des täglichen Geschäfts mit der Depotbank und der externen Vermögensverwaltung		K	A, E	
	d) Vorbereitung der Anlageentscheide des AA		E	A, B	
	e) Antragstellung an AA für interne und externe Vermögensverwaltung		E	A, B	
	f) Regelmässige Berichterstattung über die Anlageentscheide an den AA		K	A	
	g) Ausübung der Stimmrechte, wenn nicht an externe und unabhängige Stimmrechtsvertretung delegiert		K	A	
	h) Protokolliert die Sitzungen des AA		K	A	
	i) Genehmigung der Anlagerichtlinien für die externe Vermögensverwaltung		K	E	
	j) Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen; monatliche Berichterstattung an AA		K	A, E	
	k) Laufende Überwachung der derivativen Positionen		K	A, E	
	l) Monatliche Überwachung der externen Mandate		K	A	
	m) Überwachung der Wertschriftenleihen		K	A	
	n) Kontrolle, ob die externe Vermögensverwaltung einem einschlägigen Finanzmarkt- oder einem anderen geltenden Aufsichtsgesetz untersteht		K	A	
<b>20.2</b>	Monatliche Überwachung der internen Mandate durch die Direktorin oder den Direktor		K	A	
<b>25</b>	<b>Retrozessionen</b>				
	Bestätigung der Vermögensverwaltung, dass keine Retrozessionen bezahlt werden, oder die Verteilung mit der BLVK geregelt ist. Erhaltene Retrozessionen sind der BLVK offen zu legen		K	A	
<b>Anhang 3</b>	<b>Wahrnehmung der Stimmrechte</b>				
Art. 3	Die BLVK stimmt im Interesse der versicherten und rentenbeziehenden Personen ab	B	A, K		
Art. 7	Offenlegung: Die BLVK informiert halbjährlich auf ihrer Website über ihr Stimmverhalten		K	A	
<b>Anhang 4</b>	<b>ESG-Nachhaltigkeitskonzept der BLVK</b>				
Art. 3.2	Eine spezialisierte Anbieterin oder ein spezialisierter Anbieter unterzieht die Kapitalanlagen einer Analyse verbunden mit einem generellen Rating nach ESG. Die Analyse wird mindestens alle zwei Jahre durchgeführt und der VK vorgestellt.		E	A, B	
Art. 3.3	Die Kapitalanlagen werden einer Klima-Analyse und -Bewertung unterzogen. Die Analyse wird mindestens alle zwei Jahre durchgeführt und der VK vorgestellt.		E	A, B	
Art. 3.4	Eine spezialisierte Anbieterin oder ein spezialisierter Anbieter erstellt die Grundlagen für die auszuschliessenden Gesellschaften. Die Analyse wird jährlich durchgeführt. Der AA entscheidet über die Ausschlüsse.		E	A, B	
Art. 4	Die Resultate der ESG- und Klima-Analyse werden auf der Website der BLVK veröffentlicht.		K	A	

## Anhang 3

### Wahrnehmung der Stimmrechte

#### Art. 1 Zweck

In diesem Anhang 3 sind die Grundsätze, Rahmenbedingungen, Organisation und die Entscheidungsprozesse zur Wahrnehmung der Stimmrechte durch die BLVK geregelt.

#### Art. 2 Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Stimmrechte der von der BLVK direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der versicherten und rentenbeziehenden Personen bei sämtlichen Anträgen ausgeübt.

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen («indirekt gehaltenen Aktien»), nimmt sie ihre Rechte als Aktionärin wahr, falls ihr eine Möglichkeit der Stimmabgabe (z.B. via elektronische Tools) eingeräumt wird.

#### Art. 3 Interesse der versicherten und rentenbeziehenden Personen

- 1 Die BLVK stimmt im Interesse der versicherten und rentenbeziehenden Personen ab.
- 2 Die Interessen der versicherten und rentenbeziehenden Personen gelten als gewahrt, wenn im langfristigen, finanziellen Interesse der Aktionärinnen oder Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Wahrnehmung der Stimmrechte orientiert sich daher an den Grundsätzen der Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG).

#### Art. 4 Organisation/Entscheidungsprozess

- 1 Die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte an den Generalversammlungen von börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften wird mindestens in Bezug auf folgenden angekündigten Anträgen im Interesse der versicherten und rentenbeziehenden Personen wahrgenommen:
  - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und der unabhängigen Stimmrechtsvertretung
  - Statutenbestimmungen betreffend Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und den Beirat
  - Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat
- 2 Die VK beschliesst, ob die BLVK die Stimmrechte direkt ausübt oder zur Stimmrechtsausübung die Dienste einer externen und unabhängigen Stimmrechtsvertretung in Anspruch genommen werden.

- 3 Im Fall einer direkten Ausübung der Stimmrechte werden diese durch den Bereich Kapitalanlagen der BLVK wahrgenommen. Auf eine Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet.
- 4 Werden die Dienste einer externen und unabhängigen Stimmrechtsvertretung in Anspruch genommen, sind deren Richtlinien jährlich von der VK zu genehmigen.

#### **Art. 5 Stimmverhalten**

Stehen die Anträge des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder die Stimmempfehlung der externen und unabhängigen Stimmrechtsvertretung den Interessen der versicherten und rentenbeziehenden Personen entgegen, kann der Bereich Kapitalanlagen, die Direktorin oder der Direktor und jedes Mitglied der VK dem AA beantragen, eine abweichende Stimmrechtsausübung zu beschliessen.

#### **Art. 6 Überwachung der Stimmrechtsausübung**

Der AA überwacht und rapportiert der VK halbjährlich über die Ausübung der Stimmrechte.

#### **Art. 7 Offenlegung**

Die BLVK informiert halbjährlich auf ihrer Website über ihr Stimmverhalten.

## Anhang 4

### ESG-Nachhaltigkeitskonzept der BLVK

#### Art. 1 Präambel

Nachhaltige Anlagen bezeichnen jeden Investitionsansatz, der Umwelt-, Sozial- und Governance Faktoren (Environmental, Social, Governance), kurz ESG Kriterien in die Selektion und Vermögensverwaltung mit einbezieht. Diese Aspekte gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die BLVK setzt sich aktiv mit dem Thema auseinander und stimmt die Umsetzung auf die eigenen Rahmenbedingungen ab.

Das ESG-Nachhaltigkeitskonzept hilft, die Anlageorganisation und die Vermögensanlageprozesse der BLVK zu definieren. Es soll dem AA und dem Bereich Kapitalanlagen als Leitfaden dienen. Die BLVK nimmt als öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung ihre Pflicht der treuhänderischen Anlage wahr. Sicherheit, Ertrag und Liquidität stehen im Vordergrund. Daneben will die BLVK aber auch ihre Verantwortung im Bereich der Nachhaltigkeit aktiv gestalten und wahrnehmen.

#### Art. 2 Grundsätze

Die BLVK unterstützt eine nachhaltige Unternehmenspolitik, die die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt, ohne die Möglichkeiten zukünftiger Generationen zu gefährden. Sie nimmt ihre finanzielle Verantwortung wahr und hält die gesetzlichen Vorschriften ein.

Unter der nachhaltigen Ausrichtung der Anlagen versteht die BLVK die Ausgestaltung der jeweiligen Mandate dergestalt, dass unter Einbezug der Risikopolitik der BLVK und unter Berücksichtigung der notwendigen Renditen eine zielgerichtete, schrittweise Steigerung der Nachhaltigkeit der Anlagen erreicht werden kann.

Das ESG-Nachhaltigkeitskonzept ist als Teil des Risikomanagements zu verstehen, indem die BLVK die Anlagen einer Beurteilung unterzieht bezüglich:

- möglicher künftiger Renditerisiken bei Titeln von Unternehmen, die sich aus nachhaltiger Sicht nicht zukunftsorientiert verhalten
- möglicher Reputationsrisiken bei Titeln von Unternehmen, die sich aus nachhaltiger Sicht nicht zukunftsorientiert verhalten
- möglicher Reputationsrisiken bei Titeln von Unternehmen, die in kontrovers diskutierten Geschäftsfeldern tätig sind.

Die BLVK geht dabei davon aus, dass Unternehmen, die sich globalen Veränderungen verschliessen, langfristig zu den Verlierern gehören.

Sie vermeidet Anlagen, die durch internationale und von der Schweiz ratifizierte Konventionen oder Verträge verboten sind. Sie kann Unternehmen, die sich nicht an diese Vorgaben halten oder keine Verbesserung in ihrem Geschäftsverhalten zeigen, aus dem Anlageuniversum ausschliessen.

Sie unterstützt die Prinzipien des UN Global Compact aktiv.

Die BLVK ist überzeugt, dass der Klimawandel mittel- und langfristig ein Risiko für Anlegerinnen oder Anleger darstellt, und dass sie durch ihre Anlagen eine entscheidende Rolle im Kampf gegen die globale Erwärmung spielen kann und muss.

Sie fördert in der Schweiz und im Ausland den Dialog mit den Unternehmen und übt die Stimmrechte direkt gehaltener Aktien von Schweizer Gesellschaften aktiv aus.

### **Art. 3 Umsetzung**

#### **Art. 3.1 Daten als Entscheidungsgrundlagen**

Die BLVK orientiert sich an Benchmarks und Peervergleichen mit dem Ziel, das ESG-Rating sowie den ökologischen Fussabdruck der Anlagen stetig zu verbessern.

#### **Art. 3.2 ESG-Rating**

Die BLVK unterzieht die Anlagen deshalb einer externen Analyse durch eine dafür spezialisierte Anbieterin oder einen dafür spezialisierten Anbieter, verbunden mit einem generellen Rating nach ESG mindestens alle zwei Jahre.

#### **Art. 3.3 Klimawandel**

Die BLVK unterzieht die Anlagen zudem einer Klima-Analyse und -Bewertung ebenfalls mindestens alle zwei Jahre.

Die BLVK engagiert sich im Weiteren über die Ethos Engagement Pools Schweiz und International im Dialog mit CO<sub>2</sub>-intensiven Unternehmen. Dieser Dialog findet sowohl kollektiv beispielsweise über die Climate Action 100+ Initiative und das Carbon Disclosure Project (CDP) oder direkt statt.

#### **Art. 3.4 Ausschlüsse**

Die BLVK legt nicht in Unternehmen an, die im Geschäft mit kontroversen Waffen tätig sind. Dazu gehören Streumunition, Personenminen, chemische und biologische Waffen sowie Nuklearwaffen.

Unternehmen, die in schwerwiegender Weise gegen die Normen des UN Global Compact verstossen und Kohleproduzentinnen oder -produzenten, die mehr als 30 % ihres Umsatzes mit Kohleprodukten generieren, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Eine dafür spezialisierte Dienstleisterin oder ein dafür spezialisierter Dienstleister erstellt für die BLVK die Grundlagen für die auszuschliessenden Unternehmen. Die Analyse wird jährlich durchgeführt und der AA entscheidet über die Ausschlüsse.

Die BLVK verzichtet auf Agrar-Rohstoffanlagen.

**Direktanlagen** - Die Nachhaltigkeitspolitik, basierend auf den erarbeiteten Grundlagendaten, wird prioritär in den Direktmandaten umgesetzt, wobei die Kostenfolge beachtet wird.

Die BLVK orientiert sich zusätzlich an der Ausschlussliste des Schweizerischen Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK).

**Kollektive Kapitalanlagen** - In den kollektiven Anlagegefässen, die meist der taktischen Ausrichtung dienen, beurteilt der AA insbesondere die schwerwiegenden Verstösse gegen die Normen des UN Global Compact als auch die allfälligen Engagements im Bereich kontroverser Waffen. Darauf gestützt verabschiedet er geeignete Massnahmen.

Die BLVK setzt für die Anbieterinnen oder Anbieter von kollektiven Anlagegefässen eine Unterzeichnung der United Nations Principles for Responsible Investments (UN PRI) als Bedingung voraus.

#### **Art. 3.5 Dialog, Engagement und Stimmrechtsausübung**

Die BLVK engagiert sich gezielt über Interessensgemeinschaften am Unternehmensdialog und nimmt die Aktionärinnen- und Aktionärsrechte aktiv wahr.

Zur Sicherung des Dialogs mit schweizerischen als auch mit internationalen Unternehmen bezüglich Nachhaltigkeit engagiert sich die BLVK über den Ethos Engagement Pool. Themen des Klimawandels werden durch die Climate Action 100+ Initiative berücksichtigt (siehe hierzu Art. 3.3).

#### **Art. 4 Reporting**

Die Resultate der Screenings zu ESG und Klima sowie die daraus abgeleiteten Massnahmen werden in der VK vorgestellt und diskutiert.

Die Berichterstattung und Offenlegung betreffend Stimmpflicht erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorschriften des BVG.

Die Resultate werden auf der Website der BLVK veröffentlicht.